

Zahnärztliche Assistenz

WEITER GEHT'S
ONLINE



DEIN WISSENS-
UPDATE



UNSERE
COMMUNITY



THEORIE & PRAXIS



„Ich überlegte gleich, was getan werden musste, damit der PRAXISBETRIEB WEITERGEHEN KONNTE“

Dr. Andreas Huth entschied sich nach einem schweren Unfall, seinen Beruf als Zahnarzt trotz vollständiger Zerstörung seiner linken Hand weiter auszuüben. In Zahnbekenntnissen teilt er seine Erfahrungen in dieser schwierigen Zeit. Auch seine Stuhlassistentin Nancy Lipinsky wurde vom Unfall beeinflusst. In einem Interview berichtet sie von ihren Erfahrungen und wie sie Dr. Huth bei der Bewältigung der Krise und seiner Arbeit unterstützt.

> Mehr auf S. 32

THEORIE & PRAXIS

DER NEUE PODCAST ZUR AUSBILDUNG IST DA!



In „Lass uns quatschen – Dein Alltag als Ausbilder*in“ teilt Jenny Bickel ihre heißesten Tipps und Tricks aus ihrer Erfahrung als gelernte ZFA und Ausbilderin. Der Podcast hilft bei kniffligen Situationen im Alltag und zeigt, was man als Ausbilderin so drauf haben sollte. Im Interview gibt's auch noch exklusive Einblicke in die Themen des Podcasts – check it out!

> Mehr auf S. 42

GEHT'S NOCH?!

Hijab-Kopftuch in der (Zahn-)Arztpraxis?

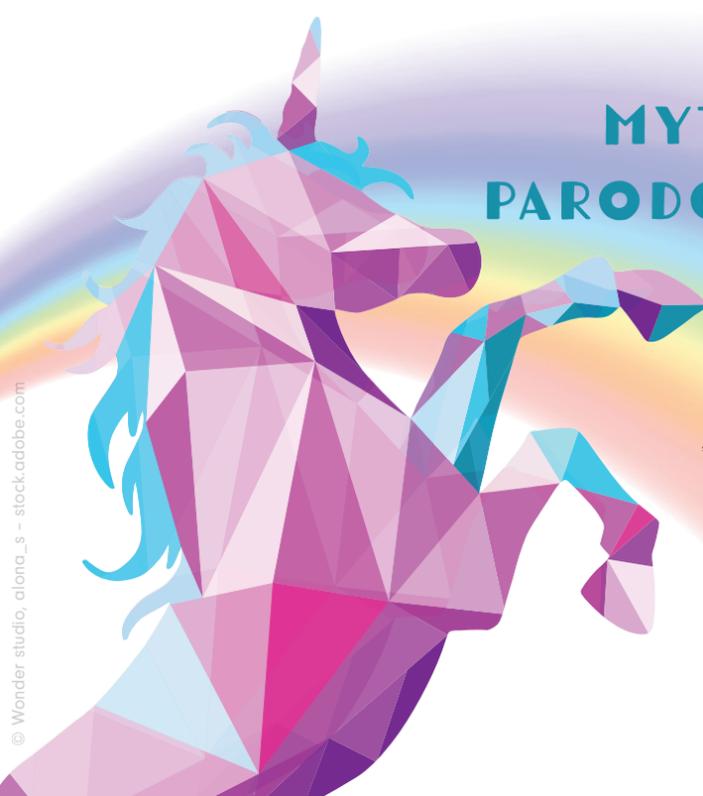
In einem aktuellen Fall hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Rechtmäßigkeit des Verbots des Tragens eines Kopftuches entschieden. Diese Entscheidung betrifft auch ZFAs und hat weitreichende Auswirkungen für alle Angestellten in Arztpraxen. Der Beitrag von Detlef Kerber liefert Hintergründe, beleuchtet den Fall und erklärt die Entscheidung des EuGH.



> Mehr auf S. 28

WISSEN AUFPOLIERT

MYTHEN ZU KARIES, PARODONTITIS UND CO.



No way! Karies und Co. - alles Fake News? Ein Zahnarzt klärt auf. In einem Infovideo spricht Dr. Andreas Braun aus Aachen einige Mythen an, die auch im 21. Jahrhundert noch kursieren. In der Rubrik „Wissen aufpoliert“ klärt er auf, was wirklich an Behauptungen wie „Süßigkeiten verursachen Karies“ oder „Zahnstein entsteht durch schlechte Zahnpflege“ dran ist.

> Mehr auf S. 34

TAG DER ZAHNGESUNDHEIT: Gesund beginnt im Mund – für alle!

PROPHYLAXE

Wie sehr ein Mensch sich um die eigene Gesundheit kümmern kann, hängt von vielen Faktoren ab. Fortgeschrittenes Alter, Pflegebedarf, eine psychische Erkrankung und manche Formen der körperlichen oder geistigen Behinderung können die Selbstfürsorge erschweren. So ist die Mundgesundheit vieler Menschen mit Pflegebedarf oder einer Behinderung oft schlechter als die des Bevölkerungsdurchschnitts. Vor allem ihr Risiko für Karies-, Parodontal- und Mundschleimhauterkrankungen ist überdurchschnittlich hoch. Dies hat Auswirkungen auf viele weitere Bereiche des Lebens – insbesondere auf die Gesamtgesundheit, die eng mit einer guten Mundgesundheit zusammenhängt. Beim Zugang zu einem gesunden Lebensstil begegnen auch Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen, etwa Geflüchtete, Obdachlose oder von Armut betroffene Menschen, Hindernissen. Der Tag der Zahngesundheit 2023, der wie jedes Jahr am 25. September stattfindet, nimmt die Schwierigkeiten vulnerabler Gruppen in den Blick, ihre Gesundheit,



Jetzt mehr zum Thema lesen

vor allem ihre Zahngesundheit, aktiv in die Hand zu nehmen. Unter dem Motto „Gesund beginnt im Mund – für alle!“ diskutieren wir die Frage, welche Herausforderungen es gibt, und möchten eine breite Öffentlichkeit dafür sensibilisieren. Rund um den Tag der Zahngesundheit 2023 werden wir außerdem Möglichkeiten der gesundheitlichen Teilhabe aufzeigen, unterstützende Angebote vorstellen und die Gesundheitskompetenz, speziell die Zahngesundheitskompetenz, durch Aufklärung und Informationen stärken. Ab sofort bis zum 25. September 2023 widmen wir uns dem diesjährigen Schwerpunkt auf unseren Social-Media-Kanälen auf Twitter und Instagram. Am Tag der Zahngesundheit werden bundesweit Veranstaltungen über Themen der Mundgesundheit aufklären.

Aktionskreis zum Tag der Zahngesundheit



PJ Was die Prophylaxe in der Praxis leistet

FACHJOURNAL

Delegation im Praxisalltag ist immer ein großes Thema. Was darf mir der Chef eigentlich geben, was darf ich überhaupt machen? Das aktuelle *Prophylaxe Journal* geht im CME-Beitrag von Juliane Petring, B.Sc., Prof. Dr. Peter Hahner und Prof. Dr. Georg Gaßmann der Frage am Beispiel des Einsatzes von Schmelz-Matrix-Proteinen in der Dentalhygiene nach. Außerdem darf man sich als Prophylaxefachkraft mal auf die Schulter klopfen. Dentalhygienikerin Elke Schilling stellt nämlich in ihrem Fachbeitrag eindeutig heraus, dass die Prophylaxe ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor in der Praxis ist. Und wer schon mal daran gedacht hat, sich im Bereich Praxismanagement zu versuchen, der sollte sich auf jeden Fall dem Beitrag von Gudrun Mentel widmen, denn hier werden viele Fragen zum Einstieg, Alltag und zu den Herausforderungen beleuchtet. Schaut also mal rein ins *PJ* – es lohnt sich.



OEMUS MEDIA AG

E-Paper lesen

Impressum

<p>Verlag OEMUS MEDIA AG Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig Deutschland Tel.: +49 341 48474-0 kontakt@oemus-media.de www.oemus.com</p>	<p>Redaktion Nicole Männel n.maennel@oemus-media.de</p> <p>Luisa Sawage l.sawage@oemus-media.de</p> <p>Anzeigenverkauf/Verkaufsleitung Stefan Thieme s.thieme@oemus-media.de</p>	<p>Anzeigen-disposition Lysann Reichardt l.reichardt@oemus-media.de</p> <p>Art Direction Dipl.-Des. (FH) Alexander Jahn a.jahn@oemus-media.de</p> <p>Konzept/Layout/Satz Pia Krahl p.krahl@oemus-media.de</p> <p>Timon Leidenheimer t.leidenheimer@oemus-media.de</p>	<p>Erscheinungsweise Zahnärztliche Assistenz erscheint 2023 mit 2 Ausgaben</p> <p>Druckerei Dierichs Druck+Media GmbH Frankfurter Straße 168 34121 Kassel, Deutschland</p>
<p>Verleger Torsten R. Oemus</p> <p>Verlagsleitung Ingolf Döbbecke Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller</p> <p>Chefredaktion Katja Kupfer kupfer@oemus-media.de</p>	<p>Projektmanagement/Vertrieb Simon Guse s.guse@oemus-media.de</p> <p>Produktionsleitung Gernot Meyer meyer@oemus-media.de</p>	<p>Lektorat Marion Herner Ann-Katrin Paulick</p>	<p>Die aktuelle Ausgabe als E-Paper</p> 

Verlags- und Urheberrecht
Zahnärztliche Assistenz ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sonderteile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig.

Editorische Notiz

Wir meinen ALLE

Wir lieben unser Lesepublikum und das, was wir tun – daher verzichtet die *Zahnärztliche Assistenz* auf gendergerechte Sprache. Denn Fakt ist: Girls dominieren das Berufsfeld! In unseren Artikeln schließen wir euch alle ein, ob Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter, Praxismanagerin oder Praxismanager, Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker. Nur zugunsten des Leseflusses und der Verständlichkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, männlich und divers – denn was wirklich zählt, sind die Menschen!

Euer Redaktionsteam



Neue Ausbildungsverträge: ZFA belegt VORDERE PLÄTZE



© Lemonsoup14 - stock.adobe.com

AUSBILDUNG

Die Auswertungen des BIBB über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge im Jahr 2022 zeigen: Zum zweiten Mal in Folge steht in der Rangliste bei den Frauen die „Medizinische Fachangestellte“ auf Platz 1.

Zum zweiten Mal in Folge haben Frauen in der dualen Berufsausbildung die meisten neuen Ausbildungsverträge im Beruf der „Medizinischen Fachangestellten“ abgeschlossen. Mit 16.656 (2021: 17.154) neuen Verträgen behauptete sich dieser Beruf auf Platz 1 der „Rangliste 2022 der Ausbildungsberufe nach Anzahl der Neuabschlüsse – Frauen“ vor der „Kauffrau für Büromanagement“ mit 16.116 (2021: 16.725) neuen Verträgen. Dahinter folgen die „Zahnmedizinische Fachangestellte“, die „Verkäuferin“, die „Kauffrau im Einzelhandel“ und die „Industriekauffrau“. Insgesamt haben 2022 in diesen sechs Berufen 42 Prozent der jungen Frauen einen neuen Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Auf die Top-Ten-Berufe der Rangliste entfallen sogar 53 Prozent aller weiblichen Neuabschlüsse. Dies zeigen Auswertungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) auf der Grundlage der Daten aus der BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2022 in anerkannten dualen Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO).

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

„SEI WIE WIR – WERDE ZFA“ Neuer Imagefilm begeistert im Netz

RECRUITING

Der Fachkräftemangel im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte ist alarmierend. Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg möchte dem Fachkräftemangel bei Zahnmedizinischen Fachangestellten begegnen. Um den Ausbildungsberuf und das Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten zeitgemäß zu bewerben, hat die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg einen neuen, modernen Kurzfilm produzieren lassen, der sich an Schülerinnen bzw. Schulabgängerinnen richtet. Pünktlich zur Woche der Ausbildung ist der Film mit dem Titel „Sei wie wir – werde ZFA“ auf dem YouTube-Kanal der Landeszahnärztekammer zu sehen. „Die Resonanz in unserem Instagram-Kanal ist überwältigend, der Film kommt bei der Zielgruppe sehr gut an“, freut sich der Präsident und Sprecher der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, Dr. Torsten Tomppert. „Besonders erfreulich ist, dass die Kollegen dankbar für unsere Initiative sind und den Film auf ihren Social-Media-Kanälen sowie ihren Praxis-Webseiten teilen.“

Der ZFA-Imagefilm findet sich im LZK-eigenen YouTube-Kanal.

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg



Wer ist die Schönste IM GANZEN LAND?

DESIGNPREIS

Die Praxis, in der ihr arbeitet, ist ein echtes Schmuckstück? Dann zeigt es uns! Egal, ob besondere Materialien oder spezielle Formgebung, ob bewusster Stilmix oder einzigartige Kreationen – zum diesjährigen ZWP Designpreis 2023 habt ihr die Chance, euch den Titel „Deutschlands schönste Zahnarztpraxis“ zu sichern! Erzählt uns die persönliche Story eures Arbeitsplatzes! Was hat eure Chefs inspiriert und mit welchem

Ergebnis? Wir sind schon gespannt und freuen uns auf eure Bewerbungen: Dafür einfach die Bewerbungsunterlagen auf www.designpreis.org ausfüllen und per E-Mail an zwp-redaktion@oemus-media.de senden. Aber beeilt euch: Der Bewerbungsschluss ist schon am 1. Juli 2023!

www.designpreis.org



Schaut euch hier den
ZFA-Imagefilm an.



Hijab-Kopftuch in der (Zahn-)Arztpraxis?

In einer aktuellen Entscheidung vom 13.10.2022 (Az. C 344/20) hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Frage zu klären, ob Europarecht das Verbot des Tragens eines Kopftuches rechtfertigt.

Text: Detlef Kerber

Der Hintergrund

„Der Islam gehört zu Deutschland“, hatte der damalige Bundespräsident Christian Wulff in einer Grundsatzrede zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit betont. Gleichwohl ist die Sichtbarkeit religiöser Symbole seit Langem Gegenstand kontroverser Diskussionen. Das betrifft namentlich das von Musliminnen getragene Kopftuch. Bei der Ausübung staatlicher Amtshandlungen in Schulen, Behörden und Gerichten dürfen Landesgesetze zur Wahrung der Neutralität Einschränkungen religiös konnotierter Bekleidung (Kopftuch, Kreuz, Kippa) vorsehen. Gilt das aber auch im privaten Arbeitsverhältnis?

Der Fall

Eine Muslimin wandte sich dagegen, dass ihre Initiativbewerbung um einen Praktikumsplatz nicht berücksichtigt worden war, weil sie während des Bewerbungsgesprächs angegeben hatte, sie weigere sich, ihr Kopftuch abzunehmen. Das beklagte belgische Unternehmen verwaltet Sozialwohnungen und verfolgt in seiner Arbeitsordnung eine strikte Neutralitätspolitik. Es duldet in seinen Geschäftsräumen keinerlei Kopfbedeckung, weder eine Mütze noch eine Kappe oder ein Kopftuch.

Die Klägerin erhob sodann beim französischsprachigen Arbeitsgericht in Brüssel Klage. Das Arbeitsgericht legte dem EuGH u. a. die Frage vor, ob das in der Arbeitsordnung niedergelegte Verbot, ein konnotiertes Zeichen oder Bekleidungsstück zu tragen, eine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG darstelle.

Die Entscheidung

Der EuGH hält Kopftuchverbote am Arbeitsplatz unter bestimmten Umständen für zulässig. Eine interne Unternehmensregel, die das sichtbare Tragen religiöser, weltanschaulicher oder spiritueller Zeichen verbietet, stelle keine unmittelbare Diskriminierung dar, wenn sie allgemein und unterschiedslos auf alle Arbeitnehmer angewandt werde. Sofern allerdings eine dem Anschein nach neutrale Verpflichtung tatsächlich Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in besonderer Weise benachteilige, läge eine mittelbare Diskriminierung vor. Diese sei nur dann statthaft, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt wäre und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich wären. Dabei reiche allerdings der bloße Wille eines Arbeitgebers, eine Neutralitätspolitik zu betreiben, für sich genommen nicht aus, vielmehr habe er ein wirkliches Bedürfnis nachzuweisen, etwa weil seinem Unternehmen ein Nachteil entstehen könnte, wenn religiöse Symbole offen getragen würden. Ob der Religionsfreiheit bei

der Interessenabwägung zur Beurteilung der Angemessenheit der Neutralitätsregel eine größere Bedeutung beizumessen ist als der unternehmerischen Freiheit, richte sich nach den Wertungen des nationalen Rechts.

Hinweise für die Praxis

Grundsätzlich gilt das Recht auf Religions- und weltanschauliche Freiheit auch im Arbeitsleben. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet eine Benachteiligung auch wegen der Religion oder Weltanschauung in Beschäftigung und Beruf. Geschützt ist dabei nicht nur die Religionszugehörigkeit, sondern auch das öffentliche Bekenntnis der religiösen Überzeugung, z. B. durch das Tragen religiöser Symbole oder Kleidungsstücke, sowie die religiöse Betätigung. Dieser Schutz gilt für alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse und erstreckt sich auf alle Phasen des Beschäftigungsverhältnisses, von der Bewerbung und Einstellung über die Fortbildung und Beförderung, die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Das AGG unterscheidet wie der EuGH verschiedene Formen von Diskriminierung. Eine unmittelbare (direkte oder offene) Benachteiligung liegt etwa vor, wenn sich eine muslimische Frau als Arzthelferin bewirbt und wegen ihres Kopftuches abgelehnt wird. Dieses Beispiel wird in einer Broschüre der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ausdrücklich benannt.

Auch die vom EuGH aufgeworfenen mittelbaren (indirekten) Benachteiligungen unterfallen dem Diskriminierungsschutz des AGG. Das sind dem Anschein nach neutrale Regelungen, die bestimmte Personengruppen benachteiligen können. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Arbeitgeber Fortbildungsveranstaltungen auf einen Samstag legt, der für Mitglieder bestimmter Religionsgemeinschaften ein religiöser Feiertag ist.

Das AGG sieht jedoch Ausnahmen vor. Ein Kopftuchverbot kann in engen Grenzen gerechtfertigt sein, wenn der Verzicht auf ein Kopftuch für die Ausübung der Tätigkeit eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung ist, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist. Das kommt etwa dann in Betracht, wenn ein Arbeitgeber allen Beschäftigten in der Nähe von gefährlichen Maschinen untersagt, Kleidung zu tragen, die die Gefahr mit sich bringt, in die Maschine zu geraten.

Spot on.



Lernt unseren
Autor
besser kennen.



Rechtslage für private Arbeitgeber nach dem AGG noch nicht abschließend entschieden

Für den 30.3.2023 war eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) angekündigt, ob die Frage nach dem Tragen eines islamischen Kopftuches bei der Besetzung der Stelle einer Erzieherin in einer städtischen Kindertagesstätte eine unzulässige Benachteiligung wegen der Religion darstellt. Die Vorinstanz hatte – auf der Linie des EuGH – der Klägerin nach dem AGG eine Entschädigung in Höhe von 1,5 Bruttomonatsgehältern zugestanden, da der Arbeitgeber nicht belegt habe, dass eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Ziels der Neutralität bestehe, wie beispielsweise die Gefahr konkreter Unruhe innerhalb des Unternehmens oder die konkrete Gefahr von Ertragseinbußen. Die Fachwelt hatte die Erwartung gehegt, dass das BAG eine grundsätzliche dogmatische Linie für den vom EuGH geforderten Abwägungsvorgang unter Einbezug der Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entwickeln werde, die auch im privaten Arbeitsrecht Geltung beanspruchen

würde. Zu dieser Klärung ist es allerdings nicht gekommen, nachdem die Revision der beklagten Stadt kurz vor dem Termin zurückgenommen worden war.

In einem ähnlichen Sachverhalt hatte das BAG am 27.8.2020 (8 AZR 62/19) über das Berliner Neutralitätsgesetz entschieden. Einer Muslimin wurden 5.129 Euro Entschädigung wegen Diskriminierung zugesprochen, weil sie wegen ihres Kopftuches nicht in den Schuldienst des Landes Berlin eingestellt worden war. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

Für die Situation privater Arbeitgeber, also gerade auch für Arzt- und Zahnarztpraxen, ist damit das letzte Wort noch nicht gesprochen. Denn der EuGH betont grundsätzlich die unternehmerische Freiheit, die in Art. 16 der EU-Grundrechtecharta ausdrücklich gewährleistet ist. Diese kann im Einzelfall auch die Freiheit einschließen, die Beschäftigten anzuweisen, das Kopftuch abzunehmen.

NACHHALTIGE PRAXISFÜHRUNG MACHT EINEN UNTERSCHIED

Ansätze für Energieverbrauch, Entsorgung und Co.

Jede Praxis kann den grünen Wandel mitgestalten. Schon mit kleinen Maßnahmen lassen sich Kosten einsparen und die Umwelt schonen. LISTERINE® gibt hilfreiche Tipps, welche Stellschrauben hierfür geeignet sind.

Laut einer Umfrage unter Zahnärzten¹ wird beim Entsorgungsmanagement (87 Prozent), Energieverbrauch (80 Prozent) und der Digitalisierung (75 Prozent) bereits am meisten nachhaltig eingespart. Das können Sie beispielsweise tun:

Entsorgungsmanagement

- Bei Materialbestellungen möglichst auf Sammelbestellungen, Großpackungen und regionale Lieferanten setzen.
- Wo möglich, Mehrweg-Versandssysteme wählen – das spart Kartonage und verringert somit den Ressourcenverbrauch.
- Zusatztipp für die Gerätewartung: Statt einmalig verwendeter Schutzverpackungen aus Kunststoff besser Sterilcontainer verwenden.

Energieverbrauch

- Kippschalter nutzen und bei Betriebsschluss alle Stromquellen komplett abschalten. Hierzu gehören auch Kaffeemaschinen oder Mikrowellen im Pausenraum.
- Nur Geräte einschalten, die tatsächlich benötigt werden. Zum Beispiel den Thermodesinfektor bis zur vollen Beladung ausgeschaltet lassen.

Nachhaltigkeit bei LISTERINE®

Auch LISTERINE® arbeitet stets an der Optimierung der Gesunderhaltung von Mensch und Umwelt:

1. Die Flaschen der LISTERINE® Mundspülungen sind zu 100 Prozent recycelbar.*
2. Sie bestehen zu 50 Prozent aus recyceltem Kunststoff (PCR) – das spart jedes Jahr rund 3.500 Tonnen Neuplastik ein.²
3. Die Mundspülungen werden mit 100 Prozent Ökostrom hergestellt, der aus zwei neuen Windrädern und einem Solarpark in Europa stammt.

Die häusliche Prophylaxe verbessern

Nicht zuletzt sollten Patienten bei der häuslichen Mundhygiene auch auf die zweimal tägliche 3-fach-Prophylaxe achten. Diese beinhaltet Zähneputzen, Interdentalreinigung und die Verwendung einer Mundspülung mit antibakterieller Wirkung. Den Zusatznutzen von Mundspüllösungen mit ätherischen Ölen bestätigt auch die



Digitalisierung

- Online-Terminbuchungssysteme reduzieren den Verwaltungsaufwand und sparen Papierkosten.
- Bilddaten für das Team direkt in der Cloud zur Verfügung zu stellen, spart unnötige Transportwege und schont Ressourcen.

Patienten achten nicht nur bei der Wahl der Zahnarztpraxis, sondern auch bei Hilfsmitteln zur häuslichen Prophylaxe verstärkt auf Nachhaltigkeit. Hier sind die Hersteller gefragt.

S3-Leitlinie *Häusliches chemisches Biofilmmangement in der Prävention und Therapie der Gingivitis*.³ Die einzigartige Kombination aus bis zu vier ätherischen Ölen (Eukalyptol, Thymol und Menthol sowie Methylsalicylat) in den LISTERINE® Mundspülungen bekämpft bei zusätzlicher Anwendung zum Zähneputzen 99,9 Prozent der nach dem Zähneputzen verbliebenen Bakterien. Außerdem können die Mundspülungen auch über einen längeren Zeitraum verwendet werden, ohne dass Verfärbungen der Zähne zu erwarten sind⁴ oder die Mundflora aus dem Gleichgewicht gerät.⁵

* Sicherheitssiegel ausgenommen. Umwelttipp: Mit geschlossenem Deckel auf der Flasche entsorgen.



Neue Zahnpastalinie für jedes ZAHNPFLEGEBEDÜRFNIS

TePe stellt eigene Zahnpasta TePe Daily™ und TePe Pure™ vor.

Auf der IDS 2023 präsentierte das schwedische Unternehmen TePe seine neuen Zahnpasten TePe Daily™ sowie TePe Pure™ und kam damit einem lange gehegten Wunsch der Zahnmediziner nach. Die TePe Daily™ Linie eignet sich für eine sanfte Reinigung bei der täglichen Zahnpflege. Dabei hat die TePe Daily™ für Erwachsene 1.450 ppm Fluorid, ist mild im Geschmack und schäumt nicht, während TePe Daily™ für Kinder und Babys speziell für diese Altersgruppen geeignet ist. Die TePe Pure™ Linie empfiehlt sich bei empfindlicher Mundschleimhaut, Mundtrockenheit, sensiblem Zahnfleisch oder Aphthen – mit einem Fluorid-

gehalt von 1.450 ppm und ohne SLS, Farbstoffe und Konservierungsmittel. Es gibt zwei Varianten: TePe Pure™ ohne Geschmack und TePe Pure™ Peppermint mit mildem Minzgeschmack. Die Zahnpasten wurden in enger Zusammenarbeit mit zahnmedizinischen Experten entwickelt, sind fluoridhaltig, vegan und vermeiden SLS und Titan-dioxid.

KONTAKT

TePe D-A-CH GmbH
Tel.: +49 40 570123-0
www.tepe.com

Zum Unternehmen



Für einen gesunden MUNDRAUM

GUM® PerioBalance®: Die wirksame Ergänzung zur Paro-Behandlung.



Für einen gesunden Mundraum ist eine ausbalancierte Mikroflora essenziell. GUM PerioBalance überzeugt hier mit seinen antimikrobiellen und entzündungshemmenden Eigenschaften: Bei chronischer Parodontitis oder Schwangerschaftsgingivitis kommt das orale Mikrobiom dank des enthaltenen probiotischen Keims *Limosilactobacillus reuteri* Prodentis® schnell wieder in Balance. In klinischen Studien hat sich das Nahrungsergänzungsmittel als wirksame Ergänzungstherapie bewiesen. So konnte der probiotische Keim bei chronischer Parodontitis im Vergleich zur alleinigen geschlossenen Parodontalbehandlung den Plaque- und Gingiva-Index ebenso reduzieren wie Blutung auf Sondierung und Taschentiefe. Auch das Risiko der Krankheitsprogression und die Anzahl der parodontalen Pathogene konnten signifikant gemindert und eine dauerhafte klinische Verbesserung der Erkrankung erzielt werden.¹⁻⁵ Schwangere profitieren von einer signifikanten Reduktion der gingivalen Entzündung sowie der von Plaque bedeckten Flächen.⁶

KONTAKT

SUNSTAR Deutschland GmbH
Tel.: +49 7673 885-10855
www.professional.sunstargum.com

Zum Unternehmen



Literatur



SAUBERKEIT UND FRISCHE beginnt im Mund

Alprox: Die universell einsetzbare Spüllösung von ALPRO.

Nur wenige Augenblicke im Mund reichen der alkoholfreien Mundspüllösung Alprox von ALPRO MEDICAL, um ihre volle Wirkung zu entfalten: Ob Reinigung und Pflege der Mundhöhle während und nach der PA-Behandlung, der Zahnfleischtaschen nach der Zahnsteinentfernung, zur Spülung des Wurzelkanals oder Anwendung nach Extraktionen – die universell einsetzbare Spüllösung ist sowohl für den täglichen Einsatz als auch zur Verwendung in Mundspül- und Ultraschallgeräten geeignet. Für die einfache Dosierung aus der erhältlichen 300ml- bzw. 1-Liter-Flasche sorgt die beigelegte Alprox-Kappe. Die Mundspülung schützt vor Plaque sowie Zahnstein und sorgt mit ihrem feinen Pfefferminzaroma für frischen Atem. Schon wenige Milliliter der unverdünnten Lösung spülen pathogene Mikroorganismen in der Mundhöhle – insbesondere Bakterien, die Zahnbelag, Zahnfleischentzündungen und Mundgeruch verursachen – einfach weg. Zurück bleibt nichts als Frische und Sauberkeit – und die beginnt dank Alprox im Mund.



KONTAKT

ALPRO MEDICAL GMBH
Tel.: +49 7725 9392-0
www.alpro-medical.de

Zum Unternehmen



SO WIRST DU ZUM PROPHYLAXE-STAR UND BLEACHING-PROFI

Neben der PZR zählt die professionelle Zahnaufhellung in der Praxis zu den beliebtesten Zusatzleistungen bei den Patienten. Hierfür sowie für die anschließende Anwendung zu Hause bietet minilu.de dir verschiedene Produkte an – optimal abgestimmt auf die Patientenbedürfnisse.

Auf schonende Weise den Patienten zu gesunden und weißeren Zähnen zu verhelfen – das ist das Ziel der professionellen Anwendungen im Bereich Bleaching und Prophylaxe. Mit der Auswahl cleverer Produkte kannst du dir die Arbeit erleichtern und deine Patienten glücklicher machen.

Besonders aktuell ist bei vielen Patienten das Thema Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Entsprechend offen sind sie für neue Ideen in puncto umweltschonendere Zahnreinigung.

Mit den innovativen Zahnputztabletten von Natch® kannst du ihnen eine nachhaltige Alternative zu herkömmlichen Produkten empfehlen, die auf schonende Weise für ein sauberes Mundgefühl sorgt. Natch® Zahnputztabletten sind in hochwertigen Braunglasflaschen verpackt, die dank umweltfreundlicher Refill-Packungen häufig wiederverwendbar sind. Das Produkt selbst ist frei von Mikroplastik, enthält kein Fluorid und verzichtet auf Konservierungsstoffe und künstliche Schaummittel.

In der Sorte „So Black, So White“ verhelfen die Natch® Zahnputztabletten zu glatten, weißeren Zähnen und unterstützen mit remineralisierenden, antimikrobiellen und entgiftenden Eigenschaften.

Aktivkohle aus Kokosnussschalen unterstützt bei der Entgiftung des Mundraums, für den frischen Geschmack sorgt das ätherische Öl der Grünen Minze.

Für den Bleaching-Workflow in der Praxis, der komfortabel zu Hause fortgesetzt werden kann, bieten sich die Produkte von Ivoclar an. Zu Beginn erleichtert dir der OptraGate® Lippen-Wangen-Halter die relative Trockenlegung vor der Behandlung und ermöglicht es dir, alleine ohne Abhalten zu arbeiten. Für eine schonende Aufhellung und eine wirkungsvolle Anwendung bereits in der ersten Sitzung empfehle ich dir das Lacksystem VivaStyle® Paint On Plus von Ivoclar mit 6% Wasserstoffperoxid und D-Panthenol. Die nachfolgenden Anwendungen führt der Patient ganz einfach zu Hause selbst durch.

Auch bei der PZR solltest du auf besonders schonende und effiziente Politur setzen, wie etwa die Proxyt®-Paste von Ivoclar. Sie hat eine geschmeidige Konsistenz und lässt sich einfach abspülen. So werden Plaque und Zahnstein schnell und mühelos entfernt.

Für mehr Tipps und Tricks findest du unter www.miniluacademy.de kostenlose Tutorials. Bald gibt es dort auch ein tolles Video mit meinem Freund Bibsi zum Thema Bleaching-Workflow.



„Ich überlegte gleich, was getan werden musste, damit der PRAXISBETRIEB WEITERGEHEN KONNTE“

Wenn von einer zur anderen Woche die bisherige Arbeitsweise im Behandlungsalltag durch ein schwerwiegendes Ereignis nicht mehr möglich ist, wird die Teamarbeit zwischen Behandler und Stuhlassistenz auf Herz und Nieren geprüft. Der Fall des Leipziger Zahnarztes Dr. Andreas Huth, der bei einem Unfall seine linke Hand vollkommen zertrümmerte, und seiner engagierten Stuhlassistenz Nancy zeigt: Wenn Kompetenz, Vertrauen, praktisches Verständnis und der feste Wille da sind, Herausforderungen gemeinsam zu meistern, wird aus Zahnarzt und Assistenz ein unschlagbares Duo, oder wie Nancy es in Anlehnung an einen Filmklassiker beschreibt „die linke und die rechte Hand des Teufels“.

Interview: Marlene Hartinger

Nancy, du unterstützt Dr. Huth als eingespielte Stuhlassistenz nicht erst seit seiner Rückkehr nach dem Unfall in die Praxis – welche Tätigkeiten genau absolvierst du dabei täglich?

Mein Tätigkeitsgebiet umfasst alle Arbeiten einer ZFA: Von Patientenannahme über Reinigung und Desinfektion bis hin zur chirurgischen Assistenz bei oralchirurgischen Eingriffen.

Wie hast du die Zeit unmittelbar nach dem Unfall deines Chefs erlebt?

Ich erfuhr von seinem Unfall an einem Wochenende, stand sofort unter Schock und war froh, dass mein Chef noch lebte. Anschließend überlegte ich gleich, was getan werden musste, damit der Praxisbetrieb weitergehen konnte – vor allem wie. Die Situation war surreal, da natürlich keiner mit so einem Unfall jemals gerechnet hätte. Am nachfolgenden Montag kam Dr. Drachenberg, der vormalige Praxisbesitzer, in die Praxis und wir berieten gemeinsam, was zu tun sei und wie wir weiter vorgehen konnten. Ich informierte zusammen mit Dr. Drachenberg alle Kolleginnen und das Team über die Situation. Danach war die ganze Praxis unter Schock. Dr. Huth rief noch an diesem Tag in der Praxis an, er wollte

uns signalisieren, dass es weitergehen würde. Aufgrund der starken Medikation konnte er nur schwer sprechen, trotzdem war ich einfach nur froh, ihn zu hören.

Was hat sich nach dem Unfall von Dr. Huth in eurer Arbeitsweise verändert?

Nach dem Unfall mussten sämtliche Behandlungsschritte komplett überdacht und auf die Behinderung meines Chefs angepasst werden. Dies beginnt bei der normalen Kontrolluntersuchung, bei der ich ihm komplett die Sicht schaffen muss. Beim Abdrucknehmen muss ich für ihn die Wange abhalten. Beim Bohren bin ich dafür verantwortlich, dass die Wange nicht in den Bohrer kommt. Bei chirurgischen Eingriffen muss ich mit ihm gemeinsam nähen, das Raspatorium halten und Gegenstände anreichen. Oftmals ist es dann bei chirurgischen Eingriffen unerlässlich, dass wir als Assistenz zu zweit am Patienten stehen. Ich halte ab und reiche an, meine Kollegin saugt und hält zudem ab. Parodontologische Behandlungen sind weiterhin recht unkompliziert. Auf die Entfernung von Zähnen per Extraktion oder Osteotomie verzichtet Dr. Huth und delegiert dies an seine erfahrene Kollegin Frau Bondarew. In der Vorberei-

tung muss ich ihm Bohrer in die Hand- und Winkelstücke oder die Skalpellklinge auf den Halter stecken. Es sind viele kleine Handgriffe und Bewegungen, die ich täglich, jetzt fast schon unbewusst, absolviere.

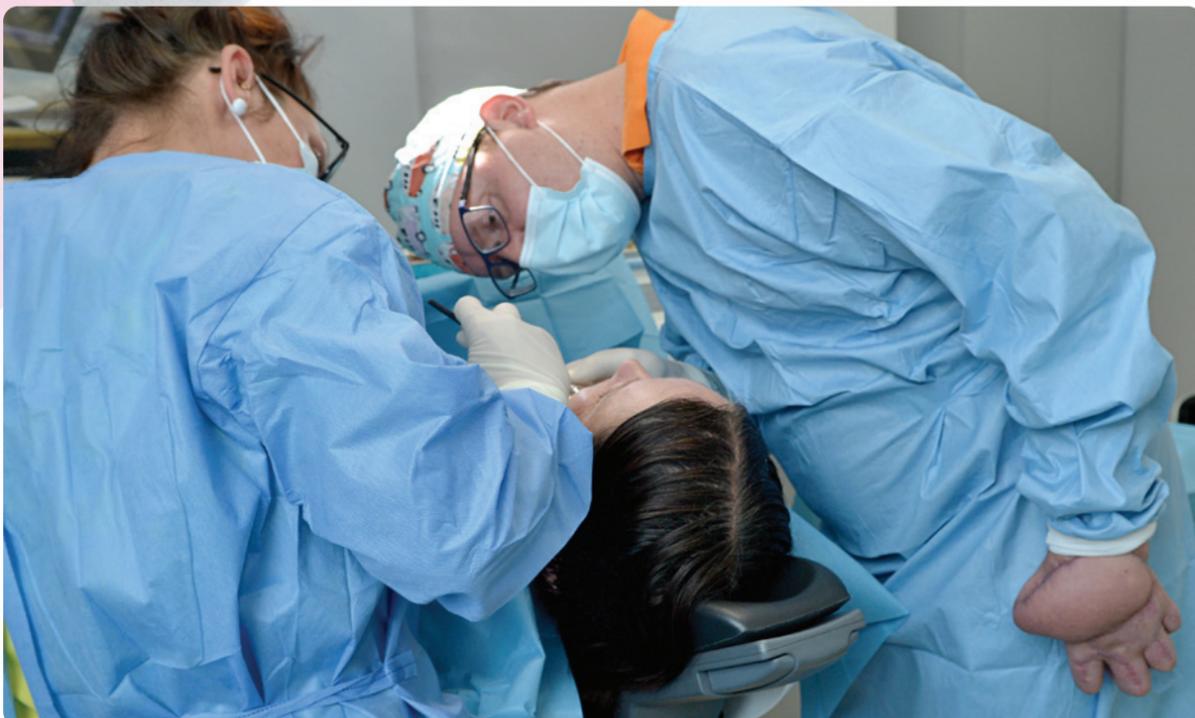
Hat sich auch das zwischenmenschliche Verhältnis seit dem Unfall verändert?

Ja und nein zugleich. Das Vertrauen ineinander muss gegenseitig immer vorhanden sein und das ist es! Man braucht eine stabile und belastbare Basis, um jeden Tag auf kleinstem Raum und dadurch auch in einer besonderen Nähe bestmöglich zusammenarbeiten zu können. Durch den Unfall und die emotionale Situation, die sich dadurch einstellte, sind wir aber auf jeden Fall noch näher zusammengedrückt.



Die Praxis
im Netz

Behandlungsalltag in der Leipziger Praxis von Dr. Andreas Huth: Nancy ist als Assistenz und linke Hand von Dr. Huth in besonderer Weise in die Patientenversorgung eingebunden.





Ein eingespieltes Team

Dr. Andreas Huth: „Als ich an einem Sonntag im August 2022 einen Radladerunfall hatte, lagen schon mehrere Jahre Selbstständigkeit in einer Leipziger Praxisgemeinschaft hinter mir. Plötzlich aber stand die Zeit still und die Selbstverständlichkeit, mit der ich meinen Beruf bis dato ausgeübt hatte, war vorbei. Meine linke Hand war komplett zertrümmert; ich hatte Glück, dass ich noch am Unfalltag durch einen Handchirurgen im Klinikum St. Georg in Leipzig erstmals versorgt werden konnte. Weitere Operationen folgten. Unmittelbar nach meinem Unfall schien mir alles vergebens. Ich bezweifelte kurzzeitig, meinen Beruf weiter ausüben zu können. Dann überdachte ich, was ich trotz meines Handicaps tun konnte, ahnte, dass einiges nicht mehr und vieles noch möglich war, und entschloss mich, weiterzumachen. Nach zwei Klinikaufenthalten stand ich dann nur zwei Monate später wieder am Behandlungsstuhl – ich wollte wieder tätig sein und mit meinem Team Patienten versorgen. Die größte Einschränkung infolge meines Unfalls war der Verlust meines selbstständigen Arbeitens. Ich kann nichts mehr alleine machen. Das war gerade zu Beginn, nach meiner Rückkehr in die Praxis, kein leichter Lern- und Umdenkprozess. Ich bin durchweg auf meine zahnärztliche Assistenz angewiesen, wobei sie die Aufgaben übernimmt, die zuvor meiner linken Hand oblagen. Das bedarf einer sehr engen, eingespielten und vertrauensvollen Zusammenarbeit – die ich zum Glück mit meiner Assistenz jeden Tag lebe. Ich weiß: es hätte alles viel schlimmer kommen können. Daran gemessen, war der Verlust meiner linken Hand noch das kleinere Übel. Wenn es meine Beine, meinen Rücken, meinen Kopf oder auch meine rechte Hand betroffen hätte, stände ich heute sehr wahrscheinlich nicht mehr in der Praxis. Ich hatte Glück im Unglück. Ich hätte meinen Beruf an den Nagel hängen und mich auf meine Berufsunfähigkeit zurückziehen können, aber ich habe durch meinen Unfall gelernt, was mir das Zahnarztsein bedeutet – es ist meine Berufung.“

Ein eingespieltes Team: Dr. Andreas Huth und Nancy Lipinsky sind, ganz wie Bud Spencer und Terence Hill, die linke und rechte Hand des Teufels.



Online

geht's weiter im Text.



Lernt unsere **Autorin** besser kennen.

ANZEIGE

CGM Z1
Dentalinformationssystem

**CGM Z1.PRO -
Meine Zukunft.
Mein Weg.**

cgm-dentalsysteme.de

**GEWINNEN SIE
€5000**

**GREEN
DENTAL
AWARD**

Für Zahnarztpraxen & Dentallabore

ZAHNARZTSOFTWARE

„Ich wünsche mir einen verlässlichen Ansprechpartner, der mich bei allen Herausforderungen unterstützt – ein Rundum-sorglos-Paket aus einer Hand. Und das bekomme ich bei CGM Z1.PRO.“

CGM CompuGroup Medical